



The European Law Students' Association
SWITZERLAND

STATUTEN

der

European Law Students' Association

(ELSA)

Schweiz

Wie am 12. November 1994 in Fribourg von der Generalversammlung angenommen
Wie am 30. März 1996 in Bern von der Generalversammlung revidiert
Wie am 3. Mai 1998 in St. Gallen von der Generalversammlung revidiert
Wie am 2. Mai 1999 in Neuchâtel von der Generalversammlung revidiert
Wie am 13. Mai 2001 in Zürich von der Generalversammlung revidiert
Wie am 18. Dezember 2004 in Basel von der Generalversammlung revidiert
Wie am 14. Mai 2005 in Zürich von der Generalversammlung revidiert
Wie am 29. April 2006 in Fribourg von der Generalversammlung revidiert
Wie am 25. April 2009 in Luzern von der Generalversammlung revidiert

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Name, Zugehörigkeit, Sitz

- ¹Die European Law Students' Association Schweiz (ELSA Schweiz) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ²Sie ist Mitglied der European Law Student's Association (ELSA International) mit Sitz in Amsterdam und Hauptquartier in Brüssel.
- ³Sie ist Dachverband der Schweizer ELSA Lokalgruppen (im weiteren Mitglieder oder Lokalgruppen).
- ⁴Sie hat ihren Sitz in Neuenburg.

Artikel 2 - Zweck

- ¹ELSA Schweiz anerkennt die Statuten von ELSA International und unterstützt ihre Ziele.
- ²ELSA Schweiz ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Sie etabliert und fördert gegenseitige Verständigung, Zusammenarbeit und persönliche Kontakte zwischen Rechtsstudierenden und jungen Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten und Rechtssystemen einerseits und aus den verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits, um sie auf ein Berufsleben in einem internationalen Umfeld vorzubereiten.

Artikel 3 - Aufgaben

- ¹ELSA Schweiz ist das Bindeglied zwischen ELSA International und den ELSA Lokalgruppen in der Schweiz.
- ²ELSA Schweiz stellt die Anbindung ihrer Mitglieder an das internationale ELSA Netzwerk sicher. Insbesondere vertritt ELSA Schweiz die Interessen ihrer Mitglieder an den internationalen Versammlungen (ICM, IPM, ISM usw.) von ELSA International und sorgt dafür, dass ihre Mitglieder mit den relevanten Informationen aus dem ELSA Netzwerk versorgt werden.
- ³Um die in Artikel 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, kann ELSA Schweiz die Lokalgruppen auf jedem Gebiet unterstützen, das die besagten Ziele fördert.
- ⁴Soweit erforderlich und möglich, koordiniert ELSA Schweiz die Aktivitäten ihrer Mitglieder.
- ⁵ELSA Schweiz führt in der Regel keine eigenen Aktivitäten durch.

Artikel 4 - Offizielle Sprachen

- ¹Die offiziellen Sprachen der ELSA Schweiz sind Deutsch und Französisch.

II. MITGLIEDER

Artikel 5 - Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei ELSA Schweiz können Schweizer Vereine erwerben.

² Die Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass

- a) an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Gesuchstellerin noch kein Mitglied existiert;
- b) ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Nationalvorstand gestellt wurde;
- c) die Statuten und Reglemente der Gesuchstellerin mit denjenigen der ELSA Schweiz vereinbar sind;
- d) der Vorstand der Gesuchstellerin in demokratischer Weise gewählt wurde.

³ Der Nationalvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind und muss das Gesuch mit einer Stellungnahme der nächsten Generalversammlung unterbreiten; diese entscheidet über die Aufnahme der Gesuchstellerin.

⁴ Bei Ablehnung ist ein neues Gesuch unter veränderten Bedingungen jederzeit möglich.

Artikel 6 - Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Nationalvorstand.
- b) Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge: Erfolgt nach einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Zahlung innert 3 Monaten, so kann die Generalversammlung die Mitgliedschaft auflösen oder sistieren.
- c) Ausschluss: Die Generalversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen gemäss Gesetz beschliessen.
- d) Wegfall einer nach Artikel 5 Abs. 2 lit. c, d unbedingt verlangten Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu ELSA Schweiz.
- e) Auflösung des Mitglieders.

² Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

III. ORGANISATION

Artikel 7 - Organe

¹Die Organe der ELSA Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Nationalvorstand
- c) die Revisionsstelle

²Die Generalversammlung kann nötigenfalls untergeordnete Organe einrichten.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8 - Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie findet im April statt.

²Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und die Mitglieder der Revisionsstelle vom Generalsekretär mindestens 15 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

³Die Tagesordnung kann von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

⁴Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Nationalvorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Nationalvorstand einzuberufen.

⁵Im Falle einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder können diese wahlweise den Nationalvorstand mit der Einberufung beauftragen oder mittels eines von allen verlangenden Lokalgruppen unterzeichneten Schreibens 30 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung die Generalversammlung selbst einberufen.

Artikel 9 - Zusammensetzung, Rechte der Teilnehmer

¹Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertretern der Lokalgruppen zusammen.

²Jede vertretene Lokalgruppe hat eine Stimme.

³Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder des Nationalvorstands, für den Nationalvorstand kandidierende Personen, Vertreter der Lokalgruppen, die Mitglieder der Revisionsstelle und Gäste.

⁴Die oben genannten Personen haben Rederecht in der Generalversammlung.

Artikel 10 - Unvereinbarkeit

¹Personen, welche dem amtierenden Nationalvorstand angehören, können an der Generalversammlung keine Lokalgruppe vertreten.

Artikel 11 - Aufgaben

¹Die Generalversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELSA Schweiz.

²Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Nationalvorstandes;
- c) Genehmigung des Revisionsberichts der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) Entlastung des Nationalvorstandes;
- f) Wahl der Mitglieder des Nationalvorstandes;
- g) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- h) Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Statutenänderungen.

Artikel 12 - Leitung, Beschlussfassung

¹Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Generalsekretär der ELSA Schweiz, subsidiär einem anderen Mitglied des Nationalvorstandes.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Verlangen die Statuten eine qualifizierte Mehrheit, handelt es sich um zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

³Die Generalversammlung ist nur dann entscheidungsfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Nationalvorstand verpflichtet, eine zweite ausserordentliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung gemäss Art. 8 Abs. 4 der Statuten einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

⁴Die Beschlussfassung der Generalversammlung wird durch einen gewählten Protokollführer protokolliert. Das Protokoll ist von diesem und dem Leiter der Generalversammlung zu unterzeichnen.

B. DER NATIONALVORSTAND

Artikel 13 - Zusammensetzung, Amtszeit

- ¹ Der Nationalvorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun Personen.
- ² Der Nationalvorstand tritt sein Amt am Tag nach der ordentlichen Generalversammlung an und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt.

Artikel 14 - Wahl von Personen in den Nationalvorstand, Abberufung

- ¹ Alle Lokalgruppen haben das Recht Personen für den Nationalvorstand zu nominieren. Die drei nach der Anzahl grössten Lokalgruppen haben die Pflicht, je eine Person für die Wahl in den Nationalvorstand zu nominieren.
- ² Nominationen sind bis spätestens 4 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Generalsekretär der ELSA Schweiz einzureichen. Die Generalversammlung kann auf Antrag einer Lokalgruppe nachträglich weitere Personen für den Nationalvorstand nominieren.
- ³ Die Generalversammlung wählt maximal neun Vorstandsmitglieder. .
- ⁴ Wählbar ist jede Person, welche Mitglied einer ELSA Lokalgruppe in der Schweiz ist.
- ⁵ Mitglieder des Nationalvorstandes können an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch eine qualifizierte Mehrheit abberufen werden.

Artikel 15 - Konstituierung des Nationalvorstandes

- ¹ Der Nationalvorstand konstituiert sich im Anschluss an die Generalversammlung selbst.

Artikel 16 - Information

- ¹ Jedes Mitglied des Nationalvorstands hat das Recht, von den anderen Mitgliedern des Nationalvorstands über deren Tätigkeit und alles was damit in Zusammenhang steht sowie über die Tätigkeit der einzelnen Lokalgruppen informiert zu werden.

Artikel 17 - Sitzungen, Beschlussfassung, Quorum

- ¹ Der Nationalvorstand trifft sich mindestens 3 Mal pro Jahr. Einmal zur Vorbereitung der Einberufung der Generalversammlung und je einmal zur Vorbereitung der ICM Vertretungen.
- ² Weitere Sitzungen sind fakultativ und können von mindestens 2 Mitglieder des Nationalvorstandes einberufen werden.
- ³ Der Nationalvorstand fasst seine Beschlüsse, abweichende statutarische Bestimmungen vorbehalten, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Generalsekretär den Stichentscheid. Verlangen die Statuten oder ein Reglement eine qualifizierte Mehrheit, handelt es sich um zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder

erforderlich.

⁵ Über die Beschlussfassung wird Protokoll geführt.

Artikel 18 - Generalsekretariat

¹ Der Generalsekretär koordiniert und leitet die Sitzungen des Nationalvorstandes und ist verantwortlich für die Einberufung der Generalversammlung.

Artikel 19 - Kompetenzen des Nationalvorstand

¹ Der Nationalvorstand ist das ausführende Organ von ELSA Schweiz. Als solches unternimmt er das Notwendige, um die in Art. 3 genannten Aufgaben zu erfüllen und den in Art. 2 genannten Zweck zu fördern.

² Der Nationalvorstand ist in allen, nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehaltenen Geschäften zuständig.

³ Der Nationalvorstand kann für einzelne Aufgaben oder Projekte Direktoren ernennen. Der Nationalvorstand bleibt für die an Direktoren delegierten Geschäfte der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 20 - Revisionsstelle

- ¹Die Generalversammlung, normalerweise die ordentliche, wählt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Revisionsstelle.
- ²Diese besteht aus 1 - 3 Personen, die nicht Mitglieder einer ELSA Lokalgruppe zu sein brauchen.
- ³Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.
- ⁴Das Amt des Nationalvorstandes ist mit demjenigen der Revisionsstelle unvereinbar.

IV. FINANZEN

Artikel 21 - Mittel

¹ ELSA Schweiz bezieht ihre finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge von Gönnern;
- c) Erträge aus Sponsoring;
- d) sonstige Erträge.

Artikel 22 - Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Dieser umfasst die Beteiligung an den Mitgliedsbeiträgen für ELSA International sowie einen Beitrag an ELSA Schweiz.

² Die allgemeinen Mitgliedsbeiträge (Levy) für ELSA International werden von den Mitgliedern proportional zur Anzahl ihrer Mitglieder getragen.

³ Spezifizierte Beträge für ELSA für Leistungen an Lokalgruppen (z.B. STEP Levy) werden dem verursachenden Mitglied verrechnet. Ist dieses nicht eindeutig zu ermitteln, so werden diese Beträge wie unter Abs. 2 aufgeteilt.

⁴ Als Beitrag an ELSA Schweiz zahlt jedes Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres 8 % der Jahresbeiträge der Einzelmitglieder in seinem letzten Geschäftsjahr, mindestens aber 100 sFr.

⁵ Diese 8% beruhen auf einem Mitgliederbeitrag von sFr. 30.- pro Einzelmitglied/Jahr, selbst wenn die betreffende Lokalgruppe keinen Mitgliederbeitrag verlangt oder dieser weniger als sFr. 30.- beträgt.

Artikel 23 - Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr läuft vom 01. März bis 28. Februar.

Artikel 24 - Finanzielle Transparenz

¹ Die Lokalgruppen und der Nationalvorstand verpflichten sich die Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und Transparenz der Rechnungslegung zu wahren.

² Die Lokalgruppen haben das Recht, Einsicht in die Buchhaltung von ELSA CH zu nehmen. Der Nationalvorstand hat das Recht, in die Buchhaltung einer Lokalgruppe Einsicht zu nehmen.

³ Der Nationalvorstand legt Beschlüsse, die einmalige Ausgaben über sFr. 5'000.- oder wiederkehrende Ausgaben über sFr. 2'000.- mit sich bringen, den Lokalgruppen zur Kenntnisnahme vor, sofern diese Ausgaben nicht bereits von der Generalversammlung genehmigt wurden. Die Lokalgruppen können innert 14 Tagen eine Rückmeldung zum Beschluss geben. Der Nationalvorstand nimmt auf die Rückmeldungen angemessene Rücksicht.

Artikel 25 - Zeichnungsberechtigung, Haftung

¹ Der Generalsekretär ist für ELSA Schweiz einzelzeichnungsberechtigt. Ferner können vom Nationalvorstand dafür befugte Personen für ELSA Schweiz Verbindlichkeiten eingehen.

²Für die Verbindlichkeiten der ELSA Schweiz haftet ELSA Schweiz nur mit ihrem Vermögen. Über die Zahlung der Mitgliederbeiträge hinaus sind die Mitglieder nicht verpflichtet, es zu erhöhen, sollte es ungenügend zur Deckung der Verbindlichkeiten sein.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 - Auflösung

¹ Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen die Auflösung der ELSA Schweiz beschließen. Für einen solchen Beschluss müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein.

² Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Nationalvorstand binnen 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; diese entscheidet mit einer drei Viertel Mehrheit über die Auflösung unbeachtlich der Anzahl der vertretenen Mitglieder.

Artikel 27 - Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung nach Artikel 27 beschließt die Generalversammlung über die Zuwendung eines eventuellen Nettoaktivpostens.

² Der eventuelle Nettoaktivposten soll einer oder mehreren juristischen Personen zugewandt werden, die Ziele vergleichbar den in Artikel 2 erwähnten verfolgen.

Artikel 28 - Statutenänderung

¹ Die Generalversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit die Statuten ändern.

Artikel 29 - In Kraft treten

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. November 1994 und treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.